



JURISTISCHE FAKULTÄT
HeidelPräp!



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Auf diesem zwingend erforderlichen **DECKBLATT** für den Scan Ihrer Klausurbearbeitung bitte

HIER IHREN NAMEN eintragen: Maria Welch

HeidelPräp!-Klausurenkurs I

Zivilrecht HK 627

15.04.2023

Prof. Dr. Christian Hattenhauer

SACHVERHALT

(beruht auf der originalen Aufsichtsarbeit Nr. 1 (Zivilrecht) in der
Ersten juristischen Prüfung Herbst 2019 Baden-Württemberg)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Anna (A) und Berta (B) leben zusammen in einer gemeinsamen Wohnung. Sie haben weder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründet noch sind sie miteinander verheiratet.

Um Bs Wunsch nach einem Kind zu erfüllen, entschließen sie sich nach längeren gemeinsamen Überlegungen zum Verfahren der sogenannten heterologen Insemination, bei der mit Samenzellen eines anonymen Samenspenders eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Dieses Verfahren wird von der Ärztin Mathilda (M) angeboten. Bei einem ersten Informationsgespräch am Ende des Jahres 2020 zwischen A, B und M ist auch die Hündin der M im Raum anwesend. M nimmt ihre Hündin öfter mit zu den Informationsgesprächen, da sie festgestellt hat, dass die Anwesenheit des Tieres entspannend wirkt und die Gesprächsführung vereinfacht. Dieses Mal reagiert die Hündin am Schluss des Gespräches jedoch aggressiv, als A ihre Ledertasche neben sich auf den Boden stellt, und versetzt der Tasche einen Biss. Einen solchen Vorfall hatte es bislang nicht gegeben. A erkennt zwar, dass die Tasche nun wertlos ist, nimmt aber die Entschuldigung der M an und sagt, M solle sich weiter keine Gedanken machen, es ginge ja um Wichtigeres als Handtaschen.

Hk 627

Zivilrecht

M. Walch

Matr. Nr 3035650

Gut

Aufgabe 1

Es stellt sich die Frage, ob Z einen vertraglichen Anspruch gegen A, gerichtet auf unterhaltähnliche Zahlungen oder entsprechende Sachleistungen zur Deckung ihres Lebensbedarfs, erworben hat.

1. Vorliegen eines Vertrages

Ein vertraglicher Anspruch der Z gegen A kommt nur bei Vorliegen eines Vertrages mit oder zugunsten der Z in Betracht. Ein Vertrag besteht aus wirksamen, korrespondierenden und auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichteten Willenserklärungen zwischen den an Frage kommenden Parteien.

1. Durch die Zahlungen von Februar bis Juni 2022 zwischen A und Z

Möglicherweise hat A durch die hälftigen Zahlungen ab der Geburt der Z am Februar 2022 bis Juni 2022 ein Angebot dahingehend abgegeben, dass sie sich auch weiterhin und mindestens um Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten hierzu verpflichten wolle. Dieses Angebot könnte Z, vertreten durch B nach §§ 1626 I, 1626a, 1629 I BGB nach § 151 I 1 angenommen haben.

Grundsätzlich stellen Zahlungen nur tatsächliche Handlungen dar. Ob diese ein darüber

Sehr sauber, bitte zitieren Sie aber noch die einschlägigen Normen, konkret § 328 I iVm § 311 I

Sie sollten chronologisch prüfen und deshalb noch mit dem Notizzettel anfangen, nicht mit den zeitlich später erfolgenden Zahlungen

* Perigraphen ohne Geschicktsangaben sind im Folgenden solche des BGB

hinreichender Erklärungsart voraussetzt, ist durch Auslegung, §§ 133, 157 zu ermittelt.

Gut

Es müssten weitere Umstände hinzukommen, die den Handlungen der A voraussetzt einen Erklärungsart mit Nichtbeachtungswillen entnehmen lassen. Dieser müsste auf die weitreichende Verpflichtung von an den Bedürfnissen der Z und der Leistungsfähigkeit der A ausgerichteten wiederkehrenden Zahlungen gerichtet sein.

Selbst wenn man die Möglichkeit einer dergestaltigen Willenserklärung konkludent abgelesen nicht generell ablehnen wollte, stellte sich dennoch die Frage, ob welchem Zeitpunkt man eine solche Willenserklärung bei wiederkehrenden Zahlungen über einen gewissen Zeitraum annehmen könnte.

Im vorliegenden Fall wurden lediglich über einen Zeitraum von fünf Monaten Zahlungen erbracht.

Ferner müsste sich die tatsächliche Handlung der A aus einem objektiven Empfängerhorizont auch so darstellen, dass mit dieser gerade eine Verpflichtung gegenüber Z und ein Leistungszweck verfolgt werden sollte.

Hiergegen spricht aber, dass A und B in einer wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft

**Sehr gut, dass Sie zu
Zuwendungen unter
Lebenspartnern/
Ehegatten abgrenzen.**

Zusammenlebten Zahlungen der A für
Umfacendungen der Z könnten somit auch
darauf gerichtet gewesen sein, diese Gemeinschaft
mit B aufrecht zu erhalten und die B
als Partnerin der A zu unterstützen.

Dies gilt umso mehr, als an der Situation
im dem erbeitsfähigen Zusammenleben einer
nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch die
konkludente Gründung einer GbR
vertreten wird. Hierfür wird oft über das bloße
Zusammenleben hinaus die Veranlassung
eines weiteren Zwecks, wie etwa zu
gemeinsamer Handeln, gefordert.

Ob man die gemeinsame Planung eines
durch künstliche Inzestmischen gerungen
Kundes bei einem homosexuellen Paar auch
als solchen Zweck sehen kann, mag
dahin gestellt sein.

Richtig

Jedenfalls hätte Z auch dann keinen eigenen
vertraglichen Anspruch gegen A.

II Zwischen Ergebnis

Vor diesem Hintergrund kann den über
fünf Monate dauernden Zahlungen der A
kein entsprechender Rechtsbindungswille
zugunsten der Z entnommen werden.

Dies gilt umso mehr, als A ihre Zahlungen
zeitgleich mit ihrem Auszug aus der

gemeinsamen Wohnung einstellt.

Sehr gut

III. In Gestalt des Wohnzettel zwischen A und Z

It könnte jedoch durch das Scheitern des Wohnzettel im Januar 2021 ein Angebot an die Z abgegeben haben, diese künftige Leistungen erlangen zu wollen.

Im Januar 2021 war Z jedoch noch nicht einmal gerufen.

Ein Angebot muss deutlich bestimmt sein, dass die essentielle negativ daraus ersichtlich sind und die Empfänger parti es mit einem bloßen "Ja" annehmen kann.

Schön, das haben nur sehr wenige gesehen

Zu den essentielle negativ gehören insbesondere die Verhaftungen. Vorliegend war Z jedoch noch nicht einmal in Gestalt einer befristeten Einnahme vorhanden.

Somit kommt auch hier auf die Geburt der Z gerichtete bedingtes Angebot der A, § 158 I, in Betracht, welches B bei Vollendung deren Geburt in Verletzung für Z aufnehmen haben könnte.

Sehr gut

IV. In Gestalt des Wohnzettel zwischen A und B, zugunsten der Z, § 328 I

Toll, dass Sie deutlich machen, dass § 328 I keine eigene Anspruchsgrundlage ist, sondern einen Vertragsschluss zwischen A und B voraussetzt.

Sehr gut, das haben nur wenige gesehen! Vor allem schön, dass Sie mit § 331 II argumentieren.

Möglichweise hat Z aber um Rahmen einen vertraglichen Verbleibung zwischen A und B einen eigenen vertraglichen Anspruch gegen A erworben, § 328 I.

1. Möglichkeit eines Vertrages zugunsten eines Conceptus

Hierfür müsste der Dritte i. S. § 328 I auch zu noch zu Zeugender sein können.

Der Wortlaut der § 328ff. steht dem jedenfalls nicht ausdrücklich entgegen. Zudem spricht § 331 II nur von der „Geburt“ des Dritten, hieraus folgt aber nicht, dass dieser auch bereits geboren sein muss. Das zwingende Erfordernis in § 849 II 2 lässt sich mit der Beschränkung und Überschaubarkeit der Haftungsfolgen für den deliktischen Schädiger erklären und spricht systematisch jedenfalls nicht zwingend gegen eine Einbeziehung des Conceptus in die § 328ff. Auch § 1923 II dient der Rechtssicherheit und der voran Klarstellung von Erbfällen. Zudem spricht § 2178 dafür, dass auch noch nicht gereifte Personen - hier an Gestalt eines Vermächtnisses - vermögensrechtlich berücksichtigt werden können.

Entsprechendes muss auch am Rahmen der § 328ff. gelten, sofern keine zwingenden Erfordernisse aus Schutzgründen des Dritten entgegenstehen.

Gut

sehr gut

Nach dem Zweck und der Gesamtschau der §§ 328 ff muss § 328 I. dahingehend ausgelegt werden, dass der Dritte das Recht mit seiner Geburt erwirbt, § 1. Gleiches muss auch für das Zurückweisungsrecht aus § 333 gelten.

Folglich ist ein Vertrag zugunsten eines Conceptus nach § 328 ff möglich.

2. Vertragliche Einigung zwischen A und B mit dem Inhalt der §§ 328 ff zugunsten der Z
Sicher müsste zwischen A und B wirksam eine vertragliche Einigung zugunsten der Z mit dem Inhalt, dieser Unterhaltsähnliche Leistungen durch A zu gewähren, zustande gekommen sein.

Saubere Prüfung!

a) Angebot der A

Hierzu müsste A ein wirksames Angebot abgegeben haben, welches auf die Herbeiführung der oben genannten Rechtsfolge gerichtet gewesen sein müsste.

aa) Meinung zum Gefälligkeits

Zunächst ist zu klären, ob A überhaupt eine Willenserklärung oder eben nur eine rechtlich irrelevante Gefälligkeits- oder Siebeserklärung der B gegenüber erklären wollte.

Ausgangspunkt und Grenze der Interpretation ist hierfür der Wortlaut. Die in der Vorchrift

Super! Aber benennen Sie das Problem des fehlenden Rechtsbindungswillens doch bei Namen!

Spitze!

der A verwendeten Worte: „immer“, „stets“, „als ob es mein eigenes Kind wäre“ sowie der „Schwamm“ sprechen gegen eine bloße Sieneserklärung - obwohl wesentliche Teile der Weltliteratur belegen, dass gerade Sienesende zu drastischen Wortwechsel neigen, ohne dabei verhältnismäßig wirksam handeln zu wollen.

Toll, dass Sie beide Seiten der Medaille beleuchten und sich nicht bloß mit Argumenten begnügen, die Ihre Auffassung belegen.

Ullentings ist die Nachricht klar auf das Kind bezogen. Dies ist ein weiterer Umstand, der für eine Willenserklärung in Abgrenzung zu einer bloßen Sieneserklärung der B gegenübersteht.

Sehr ausführliche, lebensnahe Argumentation

Schlussendlich können noch die Begleitumstände herangezogen werden. A und B hatten das Kind gemeinsam geplant, waren gemeinsam in der Zurechnungsbefähigung vorstellig und das Entstehen aus geschlechtlichen Unterhaltungsgründen zulasten der A und zugunsten der Z wäre nach der derzeitigen Verhältnisse selbst dann nicht möglich gewesen, wenn A und B in homosexueller Ehe miteinander verheiratet gewesen wären. §§ 1591, 1592 Nr. 1.

Somit ist an der von A aufgestellten Hoffnung eine Willenserklärung der A mit dem Inhalt, dem noch zu zugehenden Kind unterhaltspflichtige Leistungen zu zahlen

zu wollen, zu sehen.

Toll, dass Sie hierfür auf den Vertragsinhalt abstellen, denn diese beiden Prüfungspunkte sind miteinander verwoben.

b) Formwirksamkeit des Angebots

Dieses Angebot müsste auch formwirksam gewesen sein. Hierfür ist entscheidend, wie man einen entsprechenden Vertrag zwischen A und B inhaltlich charakterisieren würde.

In Betracht kommen eine nach § 311 I grundsätzlich formfrei mögliche Einigung mit generis specie zu Schuldversprechen nach § 780, welches die Schriftform des Angebots erfordert (siehe, §§ 780 S. 1, 126 I).

Sie hätten vielmehr mit den Formzwecken der §§ 518 I, 761 argumentieren müssen.

Hierfür ist entscheidend, ob sich die Erklärung der A unter § 780 subsumieren lässt. Wie bereits dargestellt bestand zu keiner Zeit eine gesetzliche Verpflichtung der A werden B nach Z gegenüber, an die Z Leistungen der genannten Art zu erlangen. Aus der Einstufigkeit der Erklärung der A lässt sich schließen, dass A der Z gegenüber eine Verpflichtung begründen wollte.

Nein, § 780 I ist nicht einschlägig.

Vielleicht handelt es sich um ein oberliches Schuldversprechen nach § 780, welches nach § 126 I die Schriftform der Ertüftung des Versprechens erfordert.

A hat ohne Erklärung handlungsfähig verfaßt und mit „Reine Ironie“ auch

Schriftform ist gewahrt, aber Ihre Begründung ist nicht ganz richtig. An diese wäre vielmehr aufgrund der Nähe des Vertrags zwischen A und B zu § 761 zu denken. I.E. wiegt Ihr Fehler aber nicht schwer.

Gut

§ 780 I ist nicht einschlägig, s.o.

Interessanter Gedanke

nach § 126 I eigentlich durch Namens-
unterchrift unterzeichnet. Die Schriftform
ist folglich gewahrt.

b) Annahme der B

B könnte das Angebot der A nach § 151 S. 1
angenommen haben. Nach den Umständen
und dem Wortlaut der von B verfassten
Erklärung ging diese nicht von einer
eindeutigen Annahmeerklärung
aus. Die B hat das Angebot der A
folglich durch Abheften der Unterschrift der
A in den Unterlagen konkludent
angenommen.

Jedoch müsste auch die Annahme der
B formwirksam sein. Abweichend von
§ 126 II laut § 780 S. 1 als lex specialis
über die schriftliche Erklärung des Versprechens
genügen, sodass für dessen Annahme keine
besondere Form erforderlich ist.

Somit ist die Annahmeerklärung der B
auch formwirksam.

c) Wirksamkeit des Vertrages

Der Wirksamkeit des Vertrages könnte aber
§ 311b II entgegen stehen, wenn sich A
dem Inhalt nach dazu verpflichtet hätte,
sein künftiges Vermögen oder einen Teil

desselben zu überlegen.

Zweck des § 311b II ist es, die Umgehung der erheblichen Vorschriften zu verhindern.

Dass damit nicht die Möglichkeit der Gewährung wiederkehrender zukünftiger Leistungen unterbunden werden soll, selbst wenn diese einen Teil des zukünftigen Vermögens darstellen, belegt die Möglichkeit der Gewährung einer Silberrente, §§ 759-761 BGB.

Dem Wortlaut und den Umständen nach wollte A der Z eine unterhaltsähnliche Leistung und damit weniger als eine Silberrente nach §§ 759-761 gewähren.

Die Wirksamkeit des zwischen A und B geschlossenen Vertrags scheitert somit erst recht nicht an § 311b II.

3. Unterangabe des Anspruchs der Z

Der aufgrund des zwischen A und B geschlossenen Vertrags wirksam entstandene Anspruch der Z könnte aufgrund der Trennung von B und des Anspruchs von A untergegangen sein.

a) Aufhebungsbedürfnis der A

Hauptthese ist die Erklärung der A dargestellt auszulegen, dass sie bei Trennung von B und Austritt aus der wirtschaftlichen

**Tolles,
systematisches
Argument**

i.E. richtig

Schengen Gemeinschaft eine Aufhebungsbedingung haben soll.

Dies ist nach § 133, 157 und gem § 288 II insbesondere nach dem Zweck des Vertrages zu beurteilen.

Gut

Zweck des Vertrages war es, das Land finanziell abzusichern. Dessen Bedingungen bestehen unabhängig von dem Bestehen der Schengen Gemeinschaft zwischen A und B. Somit kann der vertragliche Eingang keine eigenständige Aufhebungsbedingung der A entnommen werden.

b) Kündigung, §§ 313 IV, 314 I

Die inhaltlich ähnliche Verpflichtung gegenüber Z hat. Dauer nicht charakteristisch. In Betracht kommt mit allen Möglichkeiten eine Kündigung gem. §§ 313 IV, 314 I infolge der Trennung von B und des Ausspruchs der A.

Etwas fernliegend

Hierfür müsste die Unrechthaltung der Schengen Gemeinschaft an Umstand iSd § 313 I zsm. Umstände iSd § 313 I und solche, welche die Parteien für ihre vertragliche Bindung als wesentlich vorausgesetzt haben, da sie sie jedoch zum Vertragsinhalt gemacht zu haben.

Wie bereits oben erläutert, ging es den Parteien aber gerade um die finanzielle Absicherung des Landes, welche völlig

i.E. richtig

unabhängig von dem Bestehen der unterparteilichen Selbstgemeinschaft ist.

Folglich besteht keine Kündigungsmöglichkeit nach §§ 313 IV, 314 I zugunsten der A.

Gut

4. Durchsetzbarkeit des Anspruchs der Z
Trotzdem ist weiterhin, ob der Anspruch der Z zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchsetzbar ist.

Eutgegenstehen könnte die zwischen A und B geschaffene Einigung vom Juli 2022.

f

a) Urlegung

Zunächst könnte die zwischen A und B geschaffene Einigung dem Willen nach darauf ausgelegt sein, dass nur „gegenseitige“ Forderungen erfüllt und damit jedenfalls der Anspruch der Z nicht Inhalt der Einigung sein sollte. Hiergegen spricht aber, dass im Rahmen des ersten Vertrages zugunsten Dritter der Versprochende auch eine eigene Leistung an den Versprechensempfänger erbringen möchte.

Zudem stellen die finanziellen Aufwendungen zugunsten der Z den wesentlichen Teil der zwischen den Parteien stillen finanziellen Verpflichtungen dar.

Vertretbar

Der zwischen A und B geschlossenen Einigung kann somit nach normaler Auslegung nicht der Erlösungs wert entnommen werden, dass Urgerichte der Z gegen A hieran umfand sein sollten.

b) Stundungsvereinbarung

Ungleichweise haben sich A und B abgefunden gemäß, dass Urgerichte der Z bis 2023 gestundet werden sollten.

Wie kommen Sie darauf?

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Vereinbarung zwischen A und B ohne Zustimmung der Z möglich ist.

Diese Ausführungen sind leider etwas abwegig, da bereits eine

Zustimmungsbedürftigkeit fernliegt.

Diese wäre für Z nicht lediglich vorteilhaft, sondern einer Verletzung durch B des Verbot des Einschließens, § 181, entgegen stünde und gem § 1629 II, 1795 II, 1809 die Zustimmung eines Erziehungspflegers erforderlich.

Vorliegend wurde das Forderungsrecht der Z unvollständig unbefristet und ohne vertragliches Verhältnissrecht der A ausgestellt.

Dies und der Zweck der § 328ff stehen der Möglichkeit einer Stundungsvereinbarung zwischen A und B ohne Zustimmung der Z, welche ein gegebenes Teil durch

Nur schwer vertretbar.

ehen Eigentumspfleger vorzunehmen wäre,
entgegen.

**Leider erwähnen Sie
den § 334 und dessen
Reichweite nicht. Das
ist schade, zumal Sie
die Vereinbarung
zwischen A und B
zunächst noch
genauestens auslegen.**

A) Zwangsversteigerung

Somit konnten A und B im Juli
2022 nicht wirksam die Stundung der
Forderungen der Z bis Januar 2023
vereinbaren.

B) Ergebnis

**Leider prüfen Sie § 313
nicht. Sehr schade!**

Z hat gegen A einen fälligen und
durchsetzbaren, auf die unterhaltswürdige
Befriedigung seiner Bedürfnisse gerichteten
Anspruch aus einem zwischen A und
B geschlossenen Vertrag mit dem Inhalt
eines Schuldversprechens zugunsten
Dritter, §§ 780, 328ff.

Aufgabe 2

A könnte einen Anspruch gegen M auf Schadensersatz wegen der verstorbenen Tochter haben.

Sauber

A. hat culpa in contrahendo iVm den Grundrissen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Eigene verheißene Ansprüche der A gegen M scheitern an Einmangelung einer vertraglichen Beziehung zwischen A und M aus.

Gut

Zum Zeitpunkt des ersten Informationsgesprächs lag zudem auch noch kein Vertrag zwischen B und M vor, sodass auch die Einbeziehung der A in einen solchen ausscheidet.

Sehr gut

In Betracht kommt aber eine Haftung nach culpa in contrahendo im Verbindung mit den Grundrissen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Die dogmatische Einordnung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist umstritten. Während ein Teil der Literatur diesen als Unterfall des echten Vertrages zugunsten Dritter (§§ 328ff) ansieht, sehen ihn andere § 311 III zu. Einer dritten Ansicht zufolge handelt es sich um ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut mit generis.

Genau

Gut

gegen die erste Ansicht spricht, dass Schuldpflichten nicht iSd § 328 I „aufgefordert“ werden können. Gegen die zweitgenannte Ansicht spricht, dass der von § 311 II 2 genannte Fall einem von der Nebenleistungspflicht des Schuldners anberaumten Dritten dennoch gegenübersteht.

Genau

Sowohl nach der zweiten als auch lehtgenannten Ansicht ergibt sich der Anspruch des Dritten aus §§ 280 I, 311 II, II 2 u. I, sodass dies rechtlich schlüssig ist. mag. jedenfalls ist das Institut des Vertrages mit Schuldwirkung zugunsten Dritter gesetzlich anerkannt.

I. Vorvertragliches Schuldverhältnis

Bei dem zwischen A und M. um Beizien der A geforderten Informationsgespräch handelt es sich zunächst um ein vorvertragliches Schuldverhältnis gehandelt haben, § 311 II, III. Durch das Führen des Gesprächs an den Räumlichkeiten der M. exponierte B sich an ihren Integritätsinteressen, auf welche die M. demzufolge Rücksicht zu nehmen hatte. Mithin liegt ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen B und M. vor.

Sehr gut

II. Einberufung der A

In dieses müsste A wirksam einbezogen worden sein.

**Leistungsnähe. Bitte
arbeiten Sie mit den
Begriffen der
Rechtsprechung**

Sehr gut.

1. Exponiertheit der A

Hierfür ist zunächst erforderlich, dass die Rechtsgrüter der A in gleicher Weise wie jene der B dem Herrschaftsbereich der M exponiert waren. Dies ist nach den Umständen gegeben.

2. Einberichtigungsinteresse der B

Weiterhin müsste ein Einberichtigungsinteresse der B bestanden haben. Dies wird nach den Umständen nicht mehr ausschließlich angewandten - „Wehl- und Wehe“-Formel dann bejaht, wenn der verurteilte Verhaftete für den Dritten und dessen Integritätsinteressen einkreisend ist. Dies dürfte man bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bejahen können. Selbst wenn man dies nicht wollte, dürfte eine Einberichtigung des Dritten jedenfalls nicht an dem Interesse der B scheitern, da eine solche von den vom BGH aufgeführten Ausnahmefällen sogar bei gegenläufigen Interessen des Verhafteten bejaht wurde.

Genau

3. Erkennbarkeit für den Schuldner

Um dem rhodens rechtlichen Prinzip der Übernehmbarkeit und Hoffungsbegrenzung zu genügen, müsste der einberichtigte Personenkreis ferner zahlenmäßig beschränkt und für den Schuldner erkennbar sein. Auch dies

wenn vorliegend ohne Weiteres der Fall.

9. keine eigenen verhofflichen Ansprüche der A

Sehr saubere Prüfung.

Wie bereits oben festgestellt, stehen A auch keine eigenen verhofflichen Ansprüche gegen M zu.

III. Zwischenergebnis

Schön

A war somit wirksam in das verhoffliche Schuldverhältnis zwischen M und B eingegriffen.

IV. Pflichtverletzung

Richtig

M müsste eine sich aus diesem ergebende Schutzpflicht, § 241 II, verletzt haben. Grundsätzlich hätte M dafür zu sorgen, dass in ihren Praxis die mitgebrachten Gegenstände ihrer Patientinnen nicht beschädigt werden. Diese Pflicht hat M jedoch verletzt.

V. Verketenmüssen

Vermutung des
§ 280 I 2 ?

M müsste die Pflichtverletzung auch zu verletzen geholt haben. Der hierin herauszuweisende Kausalzusammenhang ergibt sich aus § 276, wonach der Schuldner Verschuldung und Fehltätigkeit zu vertreten hat. Möglicherweise ist der M bereits Fehltätigkeit vorzuzurechnen, weil sie ihren Kund in den Praxisräumen

Lebensnah

bei umherlaufen ließ. Allerdings gibt es keine allgemeine Verkehrspflicht, Haustiere nicht um Marktplatz herumlaufen zu lassen. Zudem wirkte die Unwesenheit des Hundes um Gegenteil sogar beruhigend auf die Passanten. Somit kann allein die Unwesenheit des Hundes an der Praxis keinen Fehltätigkeitsvorwurf begründen.

Gut

Bei dem Biss des Hundes handelte es sich weiterhin um ein ernstes Ereignis, das für M folglich auch nicht absehbar und abgrenzbar vorhersehbar war.

Vertretbar

Somit muss ein Fehltätigkeitsvorwurf ganz entfallen, sodass es M gelungen wird, die Vermutung des § 280 I 2 zu widerlegen.

§ 397 I

hilfsgutachtlich
fehlt leider.

VI. Ergebnis

Somit hat A keinen Anspruch aus §§ 280 I, 311 II, III, 241 II iVm den Grundsätzen des Verhörs mit Schutzumfang zugunsten Dritter gegen M.

Saubere Zitierung.

B. § 833 S. 1

A könnte ein Anspruch gegen M aus § 833 S. 1 auf Schadensersatz für die

Tierhe zustehen

Gut

I. Rechtsgrundverletzung

Eine Rechtsgrundverletzung liegt vor, die Substanz der Tierhe ist vernichtet.

Sauber

II. Beeinträchtigung durch ein Tier der M
Diese Beeinträchtigung ist durch den Biss der Hunde der M und somit auch durch ein Tier eingeleitet, dessen Halter die M ist.

Definition Tierhalter?

III. Hoffungserfüllende Konsolidität und Schadensersatz

Der Schaden an der Tierhe führt zu deren Wertlosigkeit. Als Rechtsfolge sieht § 833 S. 1 einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch vor. Somit hat I dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch gegen M gerichtet auf Wertersatz für die Tierhe, § 249 II 1.

Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr?

IV. Ausschluss gem § 833 S. 2

Der Schadensersatzanspruch der I könnte aber gem. § 833 S. 2 ausgeschlossen sein. Hierin müsste es sich bei der Hinsicht der M um ein Tier handeln, das deren Erwerbstätigkeit oder Unterhalt dient. Zwar war die Hinsicht in der Praxis zugegen und förderte auch die Tätigkeit der M durch

Gut gesehen.

Vertretbar

ihren berechtigten Einfluss auf deren Verhalten. Allerdings ist die Hinder hierbei eine völlig entsprechende Rolle aus. Eine Vergleichbarkeit mit den vom Gesetzgeber angedachten Privilegierung kontinuierlicher Wuttiere oder für das Fortkommen beeinträchtigter Personen und sonstiger Tiere wie z.B. Blinden könnte besteht nicht.

**Toll, dass Sie
§ 397 I doch
gesehen
haben!**

V. Eiler, § 397 I

Missglückenweise hat A der M die Schuld aus dem unvolge der deliktischen Tierhalterhaftung entstandenen Schuldverhältnis über erlassen, § 397 I.

Auch hierfür ist ausweislich des § 397 I an Vertrag und damit auch mit entsprechendem Rechtsbindungswillen abgegebene Willenserklärung der A erforderlich.

Gut

Es stellt sich also die Frage, ob A eine Willenserklärung mit dem Inhalt, der M ihre Schuldenselbstverpflichtung endgültig zu erlassen, abgegeben hat.

Sehr gut

Hierfür spricht, dass A die Erklärung im vollen Bewusstsein der von der Hinder angeregten Beeinträchtigung abgegeben hat. Andererseits könnte der Kern des A, dass es um Wichtiges gehe als um Hund-todten" darauf hindeuten, dass sie die Erklärung in der emotionalen Ungelegenheit der Situation und ohne Rechtsbindungswillen abgegeben hat. Es kann somit nicht auf an

So eher schwer
vertretbar. Hier
wäre noch mehr
Argumentation
nötig gewesen.

rechtserhebliches Angebot zum Abschluss
eines Erlösvertrages geschlossen werden.

VI. Verjährung

Gem. § 195, 199 I verjährt der Anspruch
der A in drei Jahren ab dem Schluss des
Jahres, in welchem sie von den den Anspruch
begründenden Umständen Kenntnis erlangt
hat; vorliegend also Ende 2023. Somit ist
ihr Anspruch zum gegebenen Zeitpunkt
wahrscheinlich verjährt.

VII. § 242

Guter Gedanke.

Der Durchsetzbarkeit des Anspruchs der A
aus § 833 S. 1 könnte aber die Einrede des
„venire contra factum proprium“ aus
§ 242 entgegenstehen. Hierfür spricht, dass
A die Entkulturgang der M angenommen
hat und danach fast 3 Jahre lang
den Anspruch nicht geltend gemacht hat.
Es liegen also sowohl an Umstands- als
auch an Zeitmoment in dem Verhalten
der A vor, sodass die M darauf verlassen
darfte, dass A den Anspruch nicht
durchsetzen werde.

VIII. Ergebnis

Der Anspruch der A gegen M aus § 833 S. 1
ist nicht durchschleichen

Gute Argumentation.

**Nein, es fehlt schon
eine
Verletzungshandlung
der M**

C. § 823 I

Ein Anspruch der A aus § 823 I scheitert am fehlenden Verschulden der M.

Sauber

D. Gesamtergebnis zu Frage 2

Es steht kein durchschickbares Anspruchs auf Schadensersatz gegen M wegen der zerstörten Torte zu.

Frage 3

Sauber

A. §§ 280 I, II, 281 I, II, IV

Es könnte infolge der Weigerung der U, sich die Kinderzimmerumrichtung zu liefern, ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 900€ auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, II, 281 I, II, IV bestehen.

1. Kaufvertrag zwischen A und U

Hierfür müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und U geschlossen worden sein, § 433.

1. Angebot der U

Ein Angebot der U könnte in dem Einstellen des Angebots bei ebay zu sehen sein. Grundsätzlich stellt das Einstellen einer Sache auf der ebay Plattform keine Auction iSd § 156; sondern ein Angebot dar, das auf das Höchstgebot bei Abschluss der Bietzeit beruht, § 195,

Gut

158 I, 198

Genau

U selbst hat allerdings das Kinderzimmer nicht bei eBay eingestellt. Es stellt sich somit die Frage, ob das Einstellen des Kinderzimmers durch W. als eigene Willenserklärung zugerechnet werden kann.

**Nennen Sie es
Handeln unter
fremden Namen**

a) Zurechnung nach Rechtsbeziehungsgesichtspunkten
Aus der Sicht der Empfängerin A stellt sich das unter dem Benutzerkonto des U eingestellte Kinderzimmer als ein Angebot dar.

Für eine Zurechnung kommt die Schutzwürdigkeit der gutgläubigen Empfängerin A im Rechtsverkehr sowie der Umstand sprechen, dass U die Wutradchen nicht hinreichend gesichert hat.

Schließlich würde aufgrund seiner Einmaligkeit aber nicht für eine Haftung nach Rechtsbeziehungsgesichtspunkten gemessen.

Eher fernliegend

b) Zurechnung als abhanden gekommene Willenserklärung

Der gegebene Fall weist auch Parallelen zu der bekannten Konstellation der abhanden gekommenen Willenserklärung auf. Zu dieser wird eine Zurechnung der ohne den Willen des vermeintlich Erklärenden in den Verkehr gelangten

Erklärung verhehlen, sofern dieser das Abhandeln kommen zu verhehlen hat.

Allerdings liegt in dieser Konstellation bereits eine Willenserklärung vor, die jedoch noch nicht abgegeben wurde.

Gut erkannt.

Im vorliegenden Fall kann Inkonsequenzpunkt der Hoffnung über nur das Zurechnen eines im konkreten Einzelfall nicht genügend gesicherten eBay-Kontos vor. Eine Willenserklärung der V liegt im diesem Zeitpunkt vor.

Eine Zurechnung nach den zu der Lösung zur abhandeln gekommenen Willenserklärung bestrittenen Auffassung muss nicht ausschließen.

Guter Gedanke

c) Zurechnung nach über eBay-AGB geregelter Hoffungsrisiken

Möglichweise führen über die eBay-AGB dazu, dass das missverständlich von V abgegebene Angebot der V nach Verhofflich auch im Verhältnis zu A übernommenen Risikoverteilung zurechenbar ist.

Unabhängig davon, ob diese AGB zwischen V und eBay wirksam geworden sind, müssten diese nach dem Willen von V und eBay jedoch auch Dritte anbezogen haben.

Nein, die eBay-AGB werden im Verhältnis zu Dritten als Auslegungshilfe herangezogen; es sei denn, dass explizit etwas anderes vereinbart wurde.

Dies ist mangels expliziter Vorgaben durch eigenständige Vertragsauslegung und subsidiär durch normative Auslegung zu ermitteln.

Der gesamte eBay-Werkungsvertrag zwischen U und eBay liegt nicht vor. Es stellt sich folglich die Frage ob die in den AGB übernommene Haftungsübernahme - ihre Wirksamkeit unterstellt - zwischen U und eBay auch Dritte einbeziehen sollte.

Hiergegen spricht aber, dass das Haftungsrisiko für eBay-Werker zu unüberschaubar wäre. Während eine Haftungsübernahme im Innenverhältnis zu eBay grundsätzlich kalkulierbar bleibt, wäre dies bei einer darauf umförenden Haftungsübernahme auch im Außenverhältnis nicht der Fall.

Interessante Bemerkung.

Die Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit des Haftungsrisikos stellt aber ein Grundprinzip des Schadensrechts dar, welches sich unter anderem auch in § 253, 823 ff sowie im Produkthaftungsgesetz findet.

Selbst wenn die Parteien eine derart umformulierte Hoffungsfeststellungsklausel mit Außenwirkung vereinbart hätten, würde diese jedoch nach § 307 I, II Nr. 1, 306 nicht wirksam anberufen.

i.E. richtig.

1) Einbahnengelenis

Das Einstellen des Kinderzimmers durch W vor U wird nicht nach eBay-KGB zuwachenbar.

2. Zueinbahnengelenis

Es liegt kein Angebot der U vor. Wollte man das Angebot mitteilen in dem Gebot durch A sehen, hätte U dieses jedenfalls nicht angenommen.

II. Ergebnis

Vertretbar

Es liegt kein Kaufvertrag zwischen A und U vor. Ein Schadensersatzanspruch der A stellt der Saikung entfällt.

B. c.f. § 280 I, 311 I, II, 241 II

Schon liegt auch keine der U zuwachenbare Vertragsabstimmung vor. Zudem ist der A auch kein Verkaufer nachweisbar.

Richtig

C. Gesamtergebnis

A kann von U nicht Zahlung von 200 €
und somit ihn Integritätsinteresse
nicht verlangen.

Gut erkannt.

Eine Verletzung ihres Integritätsinteresses hat
sie nicht vorgehen.